



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Dieter Janecek MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 14.11.2018
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 20/November:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des österreichischen Nationalrates vom 25.10.2018, Elektrofahrzeuge von Tempolimits, die gemäß österreichischem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) aus Gründen der Verbesserung der Luftqualität auf bestimmten Strecken gelten, auszunehmen (<https://www.bmnt.gv.at/service/presse/umwelt/2018/K-stinger--Aufhebung-des-IG-L-100er-bringt-E-Autos-auf-die--berholspur-.html>), und sieht die Bundesregierung eine Übertragbarkeit des österreichischen Vorgehens auf die Bundesrepublik Deutschland?

beantworte ich wie folgt:

Der Beschluss des österreichischen Nationalrates vom 25. Oktober 2018, Elektrofahrzeuge von Tempolimits auszunehmen, bezieht sich auf Autobahnen und Schnellstraßen. In bestehenden österreichischen Tempo 100-Zonen soll z. B. für Elektrofahrzeuge demnach eine Geschwindigkeit bis zu 130 km/h erlaubt werden. Das Verhaltensrecht im Straßenverkehr unterliegt aufgrund des Subsidiaritätsprinzips keiner EU-Harmonisierung, d. h. jeder Staat regelt dieses in seinem nationalen Recht selbst.

Im deutschen Straßenverkehrsrecht bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung zur Bevorrechtigung von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr. Zwar ist dies auf Grundlage des § 3 Absatz 4 Elektromobili-

Steffen Bilger MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Koordinator der Bundesregierung für
Güterverkehr und Logistik

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-bilger@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

tätsgesetz (EmoG) grundsätzlich möglich. Ausnahmen von Geschwindigkeitsbeschränkungen sind jedoch nicht vorgesehen. Bedenken bestehen hinsichtlich der Verkehrssicherheit, da unterschiedliche zulässige Geschwindigkeiten für verschiedene Antriebsarten aufgrund der teils erheblichen Differenzgeschwindigkeiten Überholvorgänge provozieren würden. Soweit auf Autobahnen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Verkehrssicherheitsgründen angeordnet werden, kämen Ausnahmen für bestimmte Antriebsarten nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Bilger